

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1877)
Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.****Einkaufsgebühr:**

10 Gls. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für
 Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Einladung**zur XXV. Generalversammlung der
Katholiken Deutschlands.**

In den Tagen vom 10.—13. September wird die diesjährige katholische Generalversammlung Deutschlands unter Gottes Beistand dahier in Würzburg abgehalten werden.

Nachdem die Lage, in der sich demalen die deutschen Katholiken befinden, von selbst alle treuen Söhne der Kirche auf ein festes Sichzusammenschließen, auf wechselseitige Berathung, Ermunterung und Aneiferung, auf die innigste Verbindung, wie aller Glieder mit dem Haupte, so auch aller einzelnen Glieder unter sich angewiesen und angeleitet, nachdem in den letzten glänzenden Jubelfesten unseres glorreich regierenden Papstes sich allgemein eine so große Begeisterung für die Sache der heiligen Kirche kundgegeben, in allen Classen der Bevölkerung die katholische Treue und Opferwilligkeit immer herrlicher bewährt hat, glauben wir nicht vieler Worte zu bedürfen, um die entschiedenen und eifrigen katholischen Männer Deutschlands aus allen Ständen zu reger Theilnahme an dieser Versammlung auf das herzlichste einzuladen. Als die XXV. Versammlung dieser Art ist die bevorstehende, die an einem für den Süden wie für den Norden nicht ungünstig gelegenen Punkte abgehalten wird, vielleicht bestimmt, einen bedeutenden Wendepunkt in der Entwicklung solcher Congresse zu bilden, die Erfahrungen von mehr als einem Vierteljahrhundert zusammen zu fassen und in dem Gesammtleben und Wirken der deutschen Katholiken für die Zukunft weitere Fortschritte anzubahnen.

Daher gibt sich das unterzeichnete

Comite der frohen Hoffnung hin, es werde die bevorstehende katholische Generalversammlung sich einer recht zahlreichen und lebhaften Theilnahme erfreuen, die allein glückliche Erfolge zu sichern im Stande sein wird.

Das Programm wird seiner Zeit bekannt gegeben. Anfragen wollen gefälligst an das Secretariat des Localcomites (Hrn. Buchhändler Woerl), Anträge an die Adresse des unterzeichneten Vorstands mit den Vermerk „Anträge“ gerichtet werden.

Das vorbereitende Comite:

I. Vorsitzender: Pochner, Domcapitular.

(Die übrigen Unterschriften sind die Gleichen wie die in Nr. 28 der Kirchen-Zeitung aufgezählten.)

**Wilhelm Emmanuel, Freiherr
v. Ketteler, Bischof von Mainz.**

(Fortsetzung.)

Seit Beginn seines hohen Amtes war Bischof Wilhelm Emmanuel unablässig bemüht, das religiöse Leben in seiner Diocese zu heben. Von seiner unermüdeten Thätigkeit kann jede Pfarrei des Bisthums Zeugniß ablegen; denn es gibt keine Gemeinde, welche nicht den geistlichen Oberhirten öfter, nach kurzen Zeitabschnitten, in ihrer Mitte gesehen und von ihm heilsame Lehren und Ermahnungen empfangen hätte. Um noch besser diesen Zweck zu erreichen, führte der eifrige Bischof schon 1850 die Bruderschaft vom heiligsten Herzen Maria in der Diocese ein und ließ fast in allen einzelnen Pfarreien Volksmissionen abhalten, an welchen er sich häufig persönlich betheiligte.

Auch die Schuljugend erfreute sich der besonderen Fürsorge ihres geistlichen

Vaters, welcher bei seinen mühevollen Visitations- und Firmungsreisen täglich und oft viele Stunden lang die Schulen zu besuchen pflegte und dabei nicht weniger sein catechetisches Talent wie seine große Liebe zu den Kindern bekundete.

Was die Missionen für das Volk, das sollten für die Geistlichkeit die sog. Exercitien sein, welche seit 1850 jedes Jahr abgehalten und vom größten Theile der Geistlichen besucht werden.

Seine Haupt Sorge aber wandte der Bischof der Erziehung und Ausbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu. Die zwischen dem hl. Stuhle und der hessischen Regierung abgeschlossenen Concordate bestimmten, daß nach der Vorschrift des Concils von Trient die jungen Theologen ihre Studien in einem unter der Leitung des Bischofs stehenden Seminarium absolviren sollten; in Wirklichkeit aber mußten dieselben im Widerspruch mit diesem feierlichen Vertrage die philosophischen und theologischen Vorlesungen an einer der bischöflichen Aufsicht fast ganz entrückten und mit der protestantischen Landesuniversität verbundenen katholisch-theologischen Facultät hören. Dieser ungehörige Zustand dauerte von 1832 bis 1851. Die Vorgänger unseres Jubilars konnten auf die Bitten der Studirenden und der Pfarrgeistlichkeit um Wiedereröffnung der rechtlich bestehenden, faktisch aber aufgehobenen Lehranstalt im Seminarium zu Mainz, nur ihre Uebereinstimmung mit den geäußerten Wünschen aussprechen. Mehr zu thun, war oberhalb ihnen unmöglich. Erst Wilhelm Emmanuel war es vorbehalten, den Wunsch des Clerus und des katholischen Volkes zu erfüllen. Am 1. Mai 1851 begannen die philosophischen und theologischen Vorlesungen im bischöflichen

Seminar zu Mainz. Ueber 600 Candidaten des Priesterthums aus den verschiedensten Diocesen Deutschlands und der Schweiz haben ihre Ausbildung in dieser Anstalt empfangen, deren Wiedereröffnung oder vielmehr Neugründung der kostbarste Edelstein in der Krone unseres kirchlichen Oberhirten ist.

Außer der Erziehung des Clerus hatten die Regierungen der oberhessischen Kirchenprovinz, zu welcher die Diocese Mainz gehört, noch andere Rechte der Kirche sich angeeignet, und auch im Großherzogthum Hessen entbehrte die katholische Kirche noch immer jener Freiheit und Selbstständigkeit, welche ihr kraft göttlichen Rechts gebührt und durch feierliche Verträge zugesichert war. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, wandten sich die Bischöfe dieser Provinz in zwei Denkschriften an ihre resp. Regierungen, in welchen sie ihre Forderungen formulirten und allseitig begründeten. Der damalige Großherz. Ministerpräsident, Freiherr v. Dalwigk, hohe staatsmännische Einsicht mit Rechtsinn verbindend, erkannte die Berechtigung der bischöflichen Forderungen und war bereit, das bisherige unwürdige Bevormundungssystem aufzugeben, ohne die Rechte des Staates dabei zu beeinträchtigen. Er trat daher in Verhandlungen mit dem Bischof, welche zum Abschlusse der bekannten Convention von 1854 führten, die stets ein schönes Denkmal staatlicher Weisheit und kirchlicher Friedensliebe bleiben wird.

Ueber die Agitationen, welche in der kirchenfeindlichen Presse und selbst in der hessischen Kammer gegen die Convention stattfanden, wollen wir mit Stillschweigen hinweggehen. Die verschiedenen Angriffe bewogen den Bischof, in mehreren Broschüren die wahre Ten-

denz der Concordatsstürmer hervorzuheben und zu beleuchten, sowie die mit der Regierung getroffene Vereinbarung zu verteidigen, wodurch es jedoch nicht gelang, die leidenschaftlichen Gegner eines Besseren zu belehren und zu beruhigen.

Während Bischof Wilhelm Emmanuel der katholischen Kirche in Hessen die zu einer gedeihlichen Wirksamkeit unumgänglich nothwendige Freiheit zu erringen suchte, war er zugleich darauf bedacht, durch Gründung von Vereinen und Berufung religiöser Genossenschaften dem religiösen Leben neuen Bestand zu sichern. Schon 1851 zog er die allgemein geachteten Schulbrüder nach Mainz und noch in dem nämlichen Jahre verpflanzte er den von Kolding gestifteten Gesellenverein in seine Diözese. Zur Anbahnung in der Seelsorge und zur Abhaltung von Volksmissionen hatte der hohe Verbliebene 1853 die Kapuziner, deren erster Vorsteher des Bischofs Bruder P. Bonaventura war, nach Mainz berufen, wohin 1858 auch einige Jesuiten kamen. Eine zweite bescheidene Niederlassung errichteten die Kapuziner 1860 in Dieburg. Um die studirende Jugend vom Lande vor den Gefahren und Unannehmlichkeiten zu bewahren und ihnen die bei ihrem Gymnasial-Studium so erwünschte Nachhilfe zu gewähren, stiftete der Bischof 1864 ein Convict in Mainz, welches so zahlreich besucht wurde, daß 1869 eine Filiale in Dieburg errichtet werden mußte. Mit letzterer ward zugleich ein Progymnasium verbunden, an welchem mehrere tüchtige Weltpriester wirkten. Zur Aufnahme armer Knaben gründete der Bischof 1864 mit großen Opfern ein ebenfalls unter der Leitung von einigen Weltpriestern stehendes Knabenrettungshaus in Klein-Zimmern. Schon früher, am 24. August 1856, hatte er das für Mädchen zu Neustadt im Odenwalde gestiftete Marien-Waisenhaus, welches der im Jahre 1851 in Finthen bei Mainz entstandenen Congregation der Schul- und Krankenschwestern der göttlichen Vorsehung übergeben wurde, feierlich eingeweiht. Außer dieser Genossenschaft wurden noch die Frauen vom guten Hirten (1853) und die Armen-Schwestern vom h. Franziskus (1854), die sogenannten Niederbronner Schwe-

stern 1859 in die Diözese berufen. Die Schwestern von der Ewigigen Anbetung ließen sich 1860 in Mainz nieder. Den bereits bestehenden Congregationen der Englischen Fräulein und der Barmherzigen Schwestern wandte der Bischof ebenfalls seine oberhirtliche Fürsorge zu. Auch die neu entstandenen Vereine, wie der Verein des hl. Grabes, die St. Michaelsbruderschaft, der Bonifacius- und Raphaelverein führte der Bischof in seiner Diözese ein; die bereits bestehenden Vereine, wie der Missions-, der Vincenz- und Elisabethenverein erfreuten sich seines besonderen Wohlwollens.

Es ist nicht unsere Absicht, die großen, allgemein anerkannten Verdienste dieser Genossenschaften für das leibliche und geistige Wohl der Menschheit hier aufzuzählen; nur die Thatsache dürfen wir nicht verschweigen, daß Bischof Wilhelm Emmanuel nicht allein ihre Berufung, resp. Gründung bewirkte, sondern auch die größten materiellen Opfer dafür gebracht hat, wie denn überhaupt die Wohlthätigkeit ein sehr hervorstechender Zug seines Charakters war.

(Schluß folgt.)

Vortrag, gehalten vor dem solothurnischen Obergerichte, den 12. Juli 1877, von Hrn. Kanzler Düret *)

In Sachen des Legats der Srl. Kinder sel., welches von den Basel'schen Gerichtsbehörden ausgesetzt worden, und woran die sämmtliche Diözese Basel, mit Inbegriff von Baselstadt 8 Kantone umfassend,**) Antheil hat, über welches aber laut der expressen Willensbestimmung der sel. Testatorin einzig der jeweilige Bischof von Basel mit seinem Senate administratives Verfügungsrecht besitzt und in der That

*) Dieser Vortrag enthält nicht die eigentliche Bertheidigungsrede, welche von Hrn. Fürsprech Jac. Amiet gehalten ward und in ihren Grundzügen vielleicht antwortend wird veröffentlicht werden. Er schließt sich nur erweiternd an diesen Anwaltsvortrag an, um einigen Gesichtspunkten allgemein rechtlicher Natur besonders Ausdruck zu geben.

**) Der Kt. Schaffhausen wird nämlich nur provisorisch als Diözesantheil administriert, ohne noch förmlich einverleibt zu sein.

vom März 1867 bis März 1873 ausgeübt hat, findet nun heute die in letzter Instanz entscheidende Tagfahrt vor dem kantonalen solothurnischen Obergerichte statt.

Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, das sich in Sachen competent erachtete, weil im Momente der erzwungenen Wegnahme der Linder'schen Fonds und der vorangegangenen, juristisch ewig nie zu rechtfertigenden Absezungsentzerr der Fünf-Stände-Conferenz gegen Bischof Eugenius gerade die Stadt Solothurn der Wohnsitz des Bischofs von Basel war, hat bereits in dieser Streitsache sein Urtheil gefällt, unterm 28. Februar 1877; — und zwar, wie es anders von Niemanden erwartet ward, im Sinne des von der Diözesanconferenz eingesetzten Unrechts.

Die Frage des Forums, die Bestreitung der Competenz der solothurnischen Gerichte in dieser Streitsache, meine Herren, kann nicht mehr von mir vor diesen Schranken erörtert werden, sie ward bei Beurtheilung der Einreden in letzter Instanz — soweit Menschen-gerechtigkeit waltet — entschieden. Die solothurnischen Gerichte haben die solothurnischen Gerichte als zuständiges Forum; die solothurnischen Gerichte haben die solothurnischen Gerichte als völlig competent in Materie erklärt. Der wohlgemeinte Rath, den der Eit. Präsident dieses versammelten Obergerichts offen aussprach, es möchte wenigstens, wenn Bischof Eugenius den Schritt thue, mittelst speziellen Gesuches an den Diözesanvorort um die Uebertragung des ganzen Prozeßhandels an das in Sachen untheilhaftige, und darum unparteilichere Bundesgericht anhalte, solchem nicht unberechtigten Wunsche vom Vororte und den 4 mitmachenden Ständeregierungen entsprochen worden, — verhalte, obschon Bischof Eugenius nicht ohne einen tiefen Widerwillen zu besiegen, den Schritt des bittlichen Ansuchens an seine Gegner that, frucht- und resultatlos an dem interessirten Standpunkte der Fünf-Stände-Conferenz und an den theilweise ganz unwichtigen Behauptungen dieses Herrn Anwaltes, der den Vortheil hatte, als damaliger Laudammann des Kantons Solothurn und zugleich Präsident der fragmenta-

rischen Diözesanconferenz an deren Versammlung in Bern zu sein.

Die Streitsache des Linder-Legats ist also nun einmal und heute vor dem solothurnischen Obergerichte — und zwar inappellabel — Gegenstand der Beurtheilung. Der Bischof von Basel Eugenius, kann nichts anderes thun, als seine Rechtsverwahrung gegen die Entscheidung, die uns hier vor den Schranken erscheinen lassen, zu erneuern und festzuhalten. Gehen wir nun aber in die Hauptsache selbst ein!

Schon die I. Rechtsfrage oder die Hauptklage enthält einen wahren Wideroder Unfönn. Es wird darin verlangt, daß Eugenius, als durch die Diözesanconferenz abberufener Bischof von Basel den Linder'schen Fond der Klägerin, Eit. Regierung von Solothurn als Vorort der Diözese Basel zu Handen des jeweiligen Diözesanbischops der Diözese Basel, residirend in Solothurn, übergebe.

Ich meine: entweder besteht die Diözese Basel annoch, oder sie ist juristisch, d. h. von dem weltlichen oder staatlichen Rechte bereits zertrümmert.

Besteht sie noch, die Diözese Basel, was für eine Stellung im Kt. Solothurn hat den dieser Eduard Herzog, an den der Kanton Solothurn eine Quote bischöflich. Gehaltes zahlen muß? Dieselbe Frage gilt auch hinsichtlich der Kantone Bern und Argau? Gehört Solothurn gleichzeitig zu zwei Diöcesen? Und wenn ja, wie kann denn eine Solothurner Regierung behaupten, (vide Decret vom 18. Juni abhin), es existire die christkatholische Kirche innert der katholischen Kirche? Entweder braucht es nicht zwei Bischöfe oder dann ist klar, daß eine völlige Scheidung eingetreten, indem die sogenannten Christ- oder Alt-katholiken der bisherigen römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören, welcher Kirche unstreitig der bischöfliche Stuhl von Basel und jeder „jeweilige“ Bischof von Basel zugehören. Herzog ist weder Bischof von Basel, noch in irgend welcher Weise Rechts-nachfolger von Bischof Eugenius, namentlich mit keinem Schatten von Recht hinsichtlich des Linder'schen Legats.

Es ist nun aber klar, daß die Worte: „zu Handen des jeweiligen Diöcesan-

bischofs von Basel", im Sinne der Klägerin nur auf den Gegenbischof des Bischofs Eugenius gehen können.

Und zudem, existirt die Diözese Basel noch, so ist unbestreitbar Eugenius auch noch der gegenwärtige, somit „jeweilige“ Bischof von Basel. Ihn erkennt Rom, erkennt der Papst, als Oberhaupt der gesammten katholischen Christenheit, als solchen an, ihn erkennt als solchen auch der gesammte katholische Episkopat, ihn erkennt das katholische Volk und der katholische Clerus der Schweiz und namentlich innert dem Bisthum Basel, einschliesslich des Kantons Solothurn, mit immenser Mehrheit als solchen an; ihn erkennen die basel'schen Bisthumsstände Luzern und Zug a m t l i c h und von S t a a t s w e g e n als solchen an.

Der Anno 1873 im Januar hervorgebrachte Miß bezieht sich also nur auf die staatlichen Behörden in 5 Kantonen, Behörden, die einzig im Kanton Solothurn in ihrer Mehrheit katholischen Namen tragen, in den Kantonen Argau, Baselland, Bern und Thurgau weitaus vorwiegend protestantisch sind. Die Stellung dieser mit Bischof Eugenius in Konflikt stehenden Behörden mag nun wohl Einfluß auf jene Leistungen und Pflichten haben, die diesen sonst oblägen, aber kann nicht die Stellung des Bischofs zum Volk, zu seinem Amt und zu den allgemeinen Fundationen der Diözese als solcher alteriren.

Meine Herren! Besteht die Diözese Basel annoch, sie, die nicht die Diözese Herzogs ist, so ist sie heute noch die Diözese Eugenius Lachats, mit oder ohne Anerkennung einzelner Ständerregierungen. — Allein die andere Alternative ist: es sei die Diözese Basel aufgehoben, zertrümmert insoweit als hievon einzelne Theile, jetzt ins altkatholische Nationalbisthum übergegangen. Allein dann ist Luzern und Zug doch noch das Bisthum Basel geblieben, denn weder geistlicher noch weltlicherseits haben diese beiden Kantone eine Aenderung herbeigeführt oder auch nur anerkannt.

Vom Standpunkte jedoch dieser Annahme aus, daß das Bisthum Basel, das vom Jahre 1828 her stammt, nunmehr dem neuen kirchenorganisatorischen Produkt, dem N a t i o n a l b i s t h u m, Platz gemacht hat, müßte es von ziem-

licher Ugenirtheit, besser gesagt, von eigentlichem und schlimmstem Macchiavellismus zeugen, daß der als Kläger auftretende Diözeseanvorort einen Fond zu Händen eines „jeweiligen Diözeseanbischofs von Basel“ reclamirt und dem wirklichen Bischof von Basel aus den Händen zu reißen beansprucht. Denn dann ist offenbar eine Diözese Basel nur noch fingirt, auf daß man deren Gut in die Hände bekomme und es einer kirchenpolitischen Conglomeration zuwenden könnte, welche mit dem Bisthum Basel nicht von fern etwas zu schaffen hat.

Meine Herren! Faktisch haben die 5 Regierungen das Bisthum Basel zertrümmert; sie haben das Concordat und die Bulle mit Füßen getreten, und zur Krönung des destruktiven Werkes sogar das Domcapitel abrogirt. Allein hiemit haben sie nur gethan, was sie als kantonale Regierungen, innert ihren Kantongrenzen destruktiv ausführen konnten. Ihnen stand es nicht zu, den Kantonen Luzern und Zug zu dikfiren: Auch ihr dürft nicht mehr Theile des Bisthums Basels sein, auch für euch ist der Diözeseanverband zerstört, auch eure Domkapitularen sind abgesetzt u. s. w. Darum eben, weil nur von und innert den 5 Kantonen, und nur soweit der legale Zwang der staatlich kantonalen Behörden reichte, das Bisthum Basel zertrümmert ist, ist dasselbe immerhin außerhalb dieser 5 Kantone aufrecht bleibend und baselbst ist Bischof dieser forteristirenden, wenn auch räumlich reducirten Diözese Basel kein Anderer als Eugenius Lachat.

Hätte die Klägerin aufrichtig ohne Hinterlist noch Trug ihr Verlangen stellen wollen, so hätte sie den Linder'schen Fond zu Händen des neuen Nationalbisthums oder zu Händen der 5 Kantonsregierungen verlangt, dann aber hätten sie das klare Recht wider sich. Jetzt aber schieben sie einen Diözeseanbischof von Basel vor und sprechen damit nur Widersinniges oder Unmögliches aus; denn es kann nie einen Diözeseanbischof von Basel im Sinn der Klage geben.

II. Ferner einige kritische Bemerkungen, gegenüber dem amtsgerichtlichen Urtheil, wobei ich nur hauptsächlich et-

liche Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtes hervorhebe, welche der Anwalt des hochw. Bischofs weniger einläßlich berührte.

Ich citire, um alles Faktische, Allegirte zu übergehen, folgende E r w ä g u n g s m o m e n t e:

„In Erwägung Verantwortlicher dermalen nicht mehr Bischof von Basel ist, indem derselbe durch rechtskräftigen Beschluß der Diözeseanconferenz genehmigt durch die obersten Behörden der Diözeseankantone, sowie durch die obersten eidg. Behörden seit 29. Januar 1873 seines Amtes enthoben ist;

„In Erwägung, die vom Verantwortlicher erhobene Einwendung, als sei er bis zum heutigen Tage noch als Bischof von Basel zu betrachten, ungegründet ist, indem die Amtsentsetzung des Bischofs Sache der politischen Behörde des Landes ist, und die Untersuchung der Berechtigung oder Nichtberechtigung des fraglichen Actes nicht Gegenstand richterlicher Entscheidung sein kann;

„In Erwägung, nach allgemeinen staatlichen Grundsätzen dem Staat das Oberaufsichtsrecht über alle in seinem Gebiete vorhandenen Stiftungen, die einen bleibenden Zweck haben, zusteht und dieses Recht nach § 1321 unseres Civilgesetzbuches ausdrücklich der Regierung übertragen ist, welche sogar im vorliegenden Fall dazu verpflichtet ist, indem erwiesenermaßen durch die vom Verantwortlicher vorgenommenen Operationen die Zweckerfüllung und die stiftungsgemäße Forteristenz des Linder'schen Legates gefährdet war, erkannt:

„Verantwortlicher ist gehalten, der Klägerin, Lit. Regierung des Kantons Solothurn, als Vorort der Diözese Basel, residirend in Solothurn, die zufolge Legates der Fräulein Emilia Linder von Basel, d. d. 20. März 1863 ihm damals als Bischof von Basel zugestellten Werthschriften, resp. Baarschaften im Gesamtbetrage von Fr. 285,714. 28 Cts. zur Verfügung zu stellen, und über seine Verwendung zu kirchlichen Zwecken während seiner bischöflichen Amtsverwaltung von der Behändigung des Legates am bis 29. Jan. 1873 Rechnung abzulegen.“ (Schl. f.)

Aktenstücke betreffend die Amtsenthebung des Hrn. Eugen Lachat, gewesener Bischof von Basel.

(Fortsetzung.)

2. „Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen unter sagt (so weit spricht die Conferenz im Imperativ, jetzt kommt auf einmal der Optativ), und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr anzurichten [so, wie gerne!], beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diözeseanfonds nicht mit dem Staatsgut vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.“ So lautet das 2. Dispositiv des Abfertigungsbefchlusses.

Mit welchem Recht unter sagen sie, die inkompetenten Conferenzherren, einem katholischen Bischof „weitere bischöfliche Funktionen“? Ganz mit dem gleichen, womit der jüdische hohe Rath den Aposteln verboten, im Namen Jesu zu lehren. Sie konnten dem Bischof seinen bischöflichen Charakter und seine Amtsübung nicht nehmen, und eben sowenig dem katholischen Volk das Recht, von dem Bischof gelehrt und geleitet zu werden und aus seiner Hand jene heiligen Sacramente zu empfangen, welche nach katholischer Lehre nur der Bischof spenden kann. Sehen wir den Fall, Bischof Eugenius habe sich wirklich gegen die Gesetze des Staates vergangen und den Behörden gerechte Ursache gegeben, ihn anzuklagen (was wir des Bestimmtesten verneinen), so hätten die Kantonsbehörden, einzeln oder mehrere, ihre amtlichen Beziehungen mit ihm abbrechen, ihn ihre Geldbeiträge oder andere stipulirte Leistungen zurückhalten können — ihm kirchliche Funktionen zu untersagen, hatten sie kein Recht, so lang der Bischof kirchlich anerkannt war, und wenn sie es thaten oder noch thun, so verletzen sie damit nicht nur das Recht des einzelnen Bischofes, sondern das des katholischen Volkes in den V Kantonen, dem sie die Amtsthätigkeit des rechtmäßigen Bischofs nicht erschweren oder ganz entziehen dürfen.

Damit verletzen sie auch die durch die Bundesverfas-

fung garantirte Freiheit des Gewissens und die Ausübung des Cultus. Welch' eine Schmach ist es für den freien schweizerischen Katholiken, wenn die Thurgauer Regierung den Hochwürdigsten Bischof von St. Gallen darüber verklagt, daß er auf dem Territorium seines eigenen Bisthums thurgauische Kinder im Namen und aus Auftrag des Bischofes von Basel firmte! Welche noch größere Schmach ist es, wenn die Regierung von Solothurn ihren katholischen Mitbürgern das Recht verweigert, durch ihren rechtmäßigen Bischof im eigenen Kanton ihre Kinder firmen zu lassen*); wenn Aargau das Gleiche thut und dazu noch schärfere Drohungen gegen den Clerus ausspricht, und in Folge davon die katholischen Firmlinge mit ihren Vätern vom bern. Jura nach Frankreich, die des Aargau's entweder ins Badische oder in die Kantone Zug und Luzern, die des Kantons Solothurn nach Altstätten, Pfaffnau, Reiden im Kanton Luzern hinüber wandern müssen, wiederholt, zu Tausenden und Tausenden, und das Alles unter den Augen der Bundesbehörden und Angesichts des Art. 50 der Bundesverfassung: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist gewährleistet!“ Denn daß „die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ durch die Auspendung des Firm sakramentes oder durch Einweihung von Kirchen u. dgl. eingebrochen würden, kann doch kein vernünftiger Mensch behaupten.

In welche Lage ist nun das Volk, die katholischen Bürger von Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland seit dem 29. Jänner 1873, also bereits vier und ein halbes Jahr versetzt? Ihr Gewissen und ihre katholische Ueberzeugung verbietet ihnen, den Beschluß der Diöcesan-Conferenz und die Bestätigung desselben durch die Großen Räte ihrer Kantone anzuerkennen. Eugenius Lachat ist und bleibt ihr rechtmäßiger Bischof, solange der Papst denselben anerkennt und er die

*) Daß die Einweihung des Kantonstrahes von Solothurn: es siehe den Betenten frei, ihre Kinder durch einen beliebigen andern römisch-katholischen Bischof im Kanton selbst firmen zu lassen, entweder eine Albernheit, oder eine niedrige Finte ist, werden wir später nachweisen.

einmal übernommene bischöfliche Würde beibehält. Und er muß sie beibehalten, weil er sonst den frevelhaften Eingriff der Staatsmänner in das Recht der Kirche gutheißen würde, weil kein katholischer Bischof an seine Stelle treten kann und er im Gewissen heilig verpflichtet ist, dem Eindringling, „der ein Wolf und kein Hirte ist,“ selbst mit Lebensgefahr entgegen zu treten. — In welcher peinlicher Lage dabei der Clerus ist, im Conflict zwischen Staats- und Kirchenbehörden, gehenmt in seinem Verkehr mit dem Oberhirten, nur auf Umwegen von Hochdemselben eingeseht, bevollmächtigt und geleitet, das wollen wir hier nicht weiter ausführen; man wollte ja von einer Seite her diese Verwirrung, und fürchtet oder beachtet den Clerus nicht im Mindesten, wenn man schon von dessen mächtigen Einfluß große Worte macht. Welche Nachtheile für das kirchliche Leben! welche Opfer und Anstrengungen in den Gegenden, wo der rechtmäßige Seelsorger seines Unterhaltes, die Gemeinden ihrer Kirche und ihres Kirchengutes beraubt sind! Welche Verlegenheiten für die Brautleute bei allfälligen Ehehindernissen, welche Mißstände in der Besetzung der Pfründen, in der Bildung und Einföhrung des jungen priesterlichen Nachwuchses! Der Bischof und die Geistlichkeit mögen es beklagen, aber das Volk muß es tragen, jetzt schon über vier Jahre, und noch lange vielleicht und ärger, wenn es sich nicht ernst ermannt und die Heilung gerade in dem Kantone vornimmt, wo das Uebel den Anfang genommen hat. Den Muthigen hilft Gott!

† Hochw. Herr Chorherr Professor Joseph Amrein.

Im Kanton Luzern hat es immer noch eine große Anzahl Bauernfamilien von altem Schrot und Korn. In ihnen erhalten sich die alten Bürgertugenden: Glaube, kirchlicher Sinn, Arbeitsamkeit, gute Ordnung und Einfachheit. Sie bilden das sog. conservative Element im Volke. Wollte man aber glauben, sie nähmen von dem Guten und Nützlichen, das die Zeit mit sich bringt, keine Notiz, so würde man sich sehr täuschen. Nur von dem Schwinbel wollen sie nichts

wissen. Eine solche Familie ist die, aus der Hochw. Herr Chorherr Amrein abstammte. Aus dem Charakter dieser Familie läßt sich so ziemlich sein ganzes Wesen erklären.

Chorherr Amrein, von sieben Geschwistern das älteste, wurde im Jahre 1825 in Gunzwyl bei Münster geboren. Sein Vater war von 1806—1829 Schullehrer in Gunzwyl, in welchem Jahre er die Schule an seinen jüngeren Bruder Alois abtrat, der sie über 45 Jahre leitete. Jetzt ist ein Bruder unseres Amrein sel. Lehrer an der nämlichen Schule, so daß seit 1806 die Schule von Gunzwyl immer Lehrer aus dieser Familie hatte. Amreins Vater bekleidete verschiedene Beamtungen, die ihm das Vertrauen seiner Mitbürger übertrug. Ein Bruder desselben ist der greise Chorherr Joseph Amrein in Münster. Viele Jahre war er Leutpriester an der untern Kirche, Pfarrer der Gemeinde Münster — ein ehrwürdiger, hochverdienter Mann. Unter der Leitung und Obhut einer frommen und verständigen Mutter, des väterlichen Großvaters, der bis ins hohe Alter im Hause lebte und die Enkel ernst und liebevoll überwachte, des Vaters und der beiden Onkel wuchs der junge Amrein zum Knaben und Jüngling heran. So von allen Seiten getragen, gehalten und geleitet erschloß sich die gute Natur Amreins, die ein Erbe seiner Eltern war, zur herrlichsten Blüthe. Sein Lebensfrühling war vortrefflich! Was Wunder, wenn auch sein Lebenssommer so fruchtgegnert war. Wie wenigen Kindern fällt ein solches Glück zu!

Die erste Schule besuchte Hr. Amrein bei seinem Onkel, der ein ganz vortrefflicher Lehrer war. Wohl vorbereitet betrat er im Jahre 1839 die Stiftsschule in Münster, wo er zwei Jahre blieb und die beiden Grammatikklassen studirte. Amrein war ein guter Schüler. Lehrer dieser Schule — Schulherr — war damals der Hochw. Herr Joseph Winkler, jetzt bischöflicher Commissar und Chorherr an der Stift im Hof. Wie enge schlossen sich später die Freundschaftsbände zwischen Schüler und Lehrer!

Im Herbst 1841 bezog Amrein das Gymnasium in Luzern und trat in die dritte Klasse (I. Syntax) ein. Nach Ab-

solvirung des Gymnasiums mit den ersten Fortgangsnoten stieg er ins Lyceum hinauf. In den Jahresverzeichnissen finden wir ihn in beiden Kursen in allen Fächern zuoberst mit der ersten Fortgangsnote. Es gab damals in Luzern eine schöne Anzahl begabter und strebsamer Jünglinge, in den Klassen stehend, in deren Kreis wir ihn finden. Da wurde viel gesungen und declamirt, und Amrein that sich in beiden Künsten besonders hervor. Mit keinem dieser Freunde ist später Amrein in ein unfreundliches Verhältniß getreten, wenn er sich auch, wie es eben geht, dem Einen näher, dem Andern ferner stellte oder gestellt wurde. Aus dieser Studienzeit berichtet ein Mitschüler: „Amrein war ein abgesetzter Feind alles Verschleiens. Zimmer zuerst nahm er seine Arbeiten an die Hand, überdachte, studirte sie und ließ nicht ab, bis er sie vollkommen zum Verständniß gebracht hatte. Sein klarer Verstand half ihm schnell über die Schwierigkeiten hinweg, — nach Form und Inhalt vermochte er immer etwas Vollendetes zu Stande zu bringen. Er kam nie unvorbereitet in die Schule und die Vorlesungen. Vielleicht las er nicht so viel als andere, aber was er las, erfaßte er und konnte darüber verfügen. Er nahm Eines nach dem Andern an die Hand, nicht Alles miteinander, und methodisch griff er immer weiter. Er wollte nicht so fast einen weiten Kreis des Wissens, aber einen übersichtlichen und lichtvollen.“

Die Ständewahl machte ihm keine Schwierigkeit. Er wollte geistlich werden.

Im Herbst 1847 begab er sich mit einigen Studiengenossen von Luzern nach Freiburg i. B., um Theologie zu studiren. Er hörte daselbst die Vorlesungen der Professoren Hirscher, Staudenmeier, Alban Stolz und Adalbert Maier. Leider war der erstere den größten Theil des Jahres abwesend. Stolz sagte ihm besonders zu. Den zweiten und dritten Kurs der Theologie studirte er in Luzern, wo inzwischen die theologische Lehranstalt wieder eröffnet wurde. Mit welchem Eifer und Fleiß und mit welchem Erfolge er den theologischen Studien sich hingab, zeigen sowohl seine

Dortschrittsnoten und seine Stellung unter den Mitschülern, als auch das im Herbst 1850 mit Auszeichnung bestandene Admissionsexamen. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß Amrein als Schüler der Theologie eine ebenso nützliche als selten vorkommende Übung vornahm. Es findet sich aus diesen Jahren ein Heft vor, worin er eine große Anzahl Predigten, die er hörte, namentlich Saalpredigten, skizzirte. Es sind vorzüglich solche, die praktische und fruchtbare Stoffe durchführten.

Im Spätherbst (Winter) des Jahres 1850—51 erhielt er vom Hochwürdigsten Bischof Salzmann sel. die hl. Priesterweihe. Den hl. Weihungen ging eine Vorbereitung voraus, durch die die Priesteramtskandidaten in ihren hl. Beruf eingeführt werden sollten. Der Hochwürdigste Bischof selbst hielt ihnen Vorträge, die Amrein sorgfältig aufzeichnete. Es sind verschiedene Punkte aus der praktischen Seelsorge, die ziemlich einläßlich aufgezeichnet sind.

Seine Primiz feierte der junge Priester in der Pfarrkirche in Münster den 12. Jänner 1851. Der Hochw. Leutpriester, jetzt Chorberr Jos. Amrein, sein Onkel, war geistlicher Vater. Die Ehrenpredigt hielt der Hochw. Herr Professor Jos. Winkler, bischöflicher Commissar. Im Exordium spricht der Redner zu treffend und wahr an den Primizanten: Sie haben diesen Freudentag sich und Andern bereitet mit viel Mühe und Anstrengung, mit großem Aufwande von Zeit und Kraft; Sie haben kein Opfer gescheut, Alles ein- und darangesetzt, um das Ziel zu erreichen, bei dem Sie mit dem heutigen Tag so mühevoll und glücklich angelangt sind. Sie haben mit großem Talente, das Ihnen der Herr gegeben, stets auch großen Fleiß verbunden, — was aber noch mehr ist, Sie haben sich nicht bloß durch Kenntnisse vor Ihren Mitschülern ausgezeichnet, sondern sind ihnen auch im Wandel allezeit vorangegangen und haben ihnen mit dem Beispiele musterhaft vorgeluchtet.“ Diese Worte waren ganz der Wirklichkeit entnommen, — so vorbereitet war Amrein geistlich geworden. (Fortf. folgt.)

Blumenseife aus einem Berichte über die altkatholische Synode in Bern, aus Nr. 192 des „Bund.“

Während man in der Schweiz wie in Deutschland schon längst von Seiten aller Parteien zur Ueberzeugung gelangt ist, daß der sog. Altkatholicismus eine Mißgeburt ohne Lebensfähigkeit ist, stimmt ein verbissener Protestant (?) (wenigstens nennt er sich Protestant) ein Loblied an auf den Altkatholicismus, doch, wie leicht herauszulesen, war es ihm mehr darum zu thun, seine Galle gegen den Katholicismus zu entleeren, als etwas der Mühe Werthes über den Altkatholicismus zu lobhudeln, oder soll vielleicht der ganze Artikel als bittere Ironie aufgefaßt werden? Nur in diesem Falle hätte er eine Bedeutung, sonst ist er der reinste Hohn auf die Wirklichkeit und die Wahrheit. Hören wir, was der arme Mensch faßelt:

„Die christkatholische Nationalsynode tagte dieses Jahr in der Bundesstadt Mittwoch den 23. Mai und ist im Gebiet der religiösen Welt und der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse unseres Volkes und Vaterlandes eine solche eminent hervorragende Erscheinung, daß nur der vaterlandslose, beschränkte Verstand gleichgültig dabei vorbeigehen kann.“

Wir würden hier schon lachen, wenn wir nicht dadurch uns als „vaterlandslos“ und „geistesbeschränkt“ verrathen würden.

Der Lobredner kommt nun auf die Rede „Wasserich's“ zu sprechen und bricht in die Worte aus:

„Das ist der Weg! Auf diesem wirst du siegen, kleines Häuflein! Wir glaubten, etwas vom Pfingstgeist und vom Hauch der Glaubensmänner der Reformation zu verspüren.“ (!!)

Doch eins stört seine Freude:

„Die bescheidene Zahl Frauen, die sich zum christkatholischen Gottesdienste halten. Wenn die Frauen zurückbleiben, so bleiben auch die Kinder zurück und zuletzt auch die Männer.“ — Allerdings ist eine solche Wahrnehmung bei dem an sich schon kleinen Häuflein nicht nur sehr niederschlagend, sondern es ist zum Verzweifeln. Gerade das hätte dem

lobevollen „Protestanten“ beweisen sollen, daß nicht ein religiöses Bedürfniß jenes „kleine Häuflein“ zusammenführe, sondern der ihm so sympathische Haß gegen die katholische Kirche. Das ist es denn auch, was ihn zum Wuthausbruch der Worte bringt:

„Zudem ist eben die Macht, die die römisch-jesuitische Kirche durch den Beichtstuhl auf die Frauenwelt ausübt, immer noch eine ungeheure und zwar ungeheuer verderbliche; sie weiß, daß, wer die Frauen regiert, die Welt regiert (?), denn die Frauen regieren die Welt; (?) sie weiß, daß je slavischer sie die Frauen in der Kirche fesselt, desto mehr diese ihr Regiment im Hause erobern und sich hier entschädigen für das, was sie dort verlieren. Diese Beherrschung der Frauenwelt vom Bann der römischen Kirche ist uns aber schließlich ein Beweis mehr für die demoralisirenden, entartenden Einflüsse dieser Kirche. Es wird wohl eine Zeit kommen, wo auch endlich der katholischen Frauenwelt die Augen aufgehen und sie ihre bisherigen Verführer mit Entrüstung von sich stoßt. Unsere Bewunderung der edlen Schaar Frauen, die sich von der altkatholischen Gemeinde Berns zum Gottesdienste eingefunden!“

Im Munde eines Berners klingen diese Worte wunderschön! Wenn man weiß, daß zu Stadt und zu Land Unzucht und Liederlichkeit, Schnapspest und Bankerott, Veruntreuungen und körperliche Verletzungen in solcher Blüthe stehen, daß Bern in dieser Hinsicht mit den sittlich verkommensten Ortschaften wetteifert und einen hervorragenden Rang einnimmt, so darf ein Berner schon über den demoralisirenden Einfluß der katholischen Kirche sprechen. O du Erzschusterei! (Fortf. folgt.)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Dem ehemaligen Bischof Genf und dadurch auch der Schweiz wird eine große Auszeichnung zu Theil werden in der Person eines frühern Bischofs von Genf. Nach einläßlicher Untersuchung und Prüfung der Schriften des heiligen Franz von Sales, Bischofs von Genf, hat nämlich der hl.

Stuhl entschieden, denselben als Doctor Ecclesiae zu erklären: und seinen Schriften als diejenigen eines Kirchenlehrers anzuerkennen. Das Decret ist bereits beschloffen und wird in nicht ferner Zeit publizirt werden.

Die Doctores Ecclesiae müßen laut Papst Leo XII. „non vivae tantum vocis officio caeterorumque pastorum instar sibi commissam plebem, sed cunctos Christi fideles omniumque saeculorum posteritatem conscriptis liberis sapientia et doctrina re-fertis, extincti erudire non cessare.“

— Dieser Tage ist Nr. 1 des **Credente Cattolico** wieder erschienen. Wir empfehlen dieses vortreffliche Kirchenblatt des Kantons Tessin den Zeitungslesern der deutschen und französischen Schweiz, welche der italienischen Sprache kundig sind, oder kundig werden wollen und rufen dem Wiedererstauntem ein freudiges „Glück auf“ zu. (Das Abonnement kostet per Post halbjährlich Fr. 3.)

— **Pius IX. und Mermillod über Montalembert.** Unlängst befand sich Mgr. Mermillod in einer Versammlung zu Lyon, in welcher die Rede von dem durch den Ex-pater Hyacinth widerrechtlich veröffentlichten Manuscript **Montalembert** war. Bischof Mermillod ergriff diesen Anlaß um seine mit Papst Pius IX. hierüber gehabte Unterredung mitzutheilen:

Madame Montalembert, erzählte Mermillod, schrieb mir: „Machen sie doch, daß der Papst diese gegen meinen Willen erfolgte Publikation nicht auf den Index setze.“ Ich las diesen Brief dem Papst vor und mit Thränen in den Augen sagte Pius: „Ich werde das Buch nicht auf den Index setzen lassen.“ Dann fügte er hinzu: „Ich habe so sehr geliebt die großen Männer, welche sich etwas vom Stolz hinweisen ließen (qui se sont laissés idolâtrer)! Ich habe sehr geliebt Lamennais zur Zeit, als ich in Imola war, ich las seine Schriften, ich stand in Correspondenz mit ihm; ich habe sehr geliebt den Pater Ventura, der inzwischen zu mir zurückgekehrt ist. Ich habe auch sehr geliebt Montalembert.“ Dann fuhr Pius fort: „Sie alle hatten eine Schwäche, welche ich jetzt erkenne; sie

wollten ein Mittel anwenden für die bestehende Wunde, welches ungenügend war. Es besteht eine große Wunde: Der Umsturz der Verhältnisse, ein großes Uebel. Man will Jesus Christus vom Throne stürzen, man will ihm nicht den ihm in der Seele und in der Gesellschaft gebührenden Platz geben. Man will ihm höchstens nur das Almosen des gemeinen Rechtes geben: man will ihn nur acceptiren, wie ihn Liberius annehmen wollte, zwischen Venus und Jupiter; man begreift nicht, daß Jesus Christus nur Herrscher oder der Verfolgte sein kann. Die Kirche bedarf keiner großen Männer, aber diese bedürfen der Kirche."

— Die radikale Presse hat wieder ein rothes Tuch gefunden, um den Intoleranz-Stier in Wuth zu setzen. Sie hat entdeckt, daß in Freiburg ein neues Kloster errichtet worden sei und zwar ein Kloster von Buchdrucker-Seherinnen. Es arbeiten allerdings in Freiburg Töchter als Seherinnen in zwei Druckereien und sie werden daselbst hiefür in einer Druckerei-Anstalt herangebildet. Dieselben bilden aber eben so wenig ein Kloster als die Arbeiterinnen in Fabrik-Anstalten, deren es in der Schweiz mehrere gibt. Die Liberté weist dies dem radikalen Confédéré, welcher zuerst dieses rothe Tuch aufgehoben hat, bündig und gründlich nach und es ist zu hoffen, daß die Eidgenossenschaft so vernünftig ist, sich nicht durch ein Toleranz-Stücklein vor aller Welt zu blamiren.

— Den altkatholischen Staatspfarrern empfehlen wir folgende Notiz der Germania zur Beherzigung:

„Von bestunterrichteter Seite wird mir mitgetheilt, daß der frühere „altkatholische“ Pfarrer für Franken, Benaz Arnold in Erlangen, auf der letzten Synode seinen Austritt aus dem „Aitkatholizismus“ erklärt hat. Er hat bereits, da er vordem Ordensmann war, seinen General-Obern in Rom um Versöhnung mit der Kirche und dem Orden gebeten. Zur Zeit befindet er sich auf der Reise nach einem Kloster in Bayern, von dessen Obern die Bedingungen seiner Wiederaufnahme zu vernehmen er angewiesen worden ist.“

Kurze Nachrichten aus den Kantonen.

Die Regierung von Solothurn hat „nach endgültiger Entscheidung des Vnderlegatsprocesses“ (?) die Diöcesanconferenz auf den 31. Juli zu einer Versammlung nach Solothurn eingeladen. Es werden da viele und sehr interessante Tractanda zur Sprache kommen; ob sie endgültig entschieden werden, bezweifeln wir stark.

Der „Landbote“ und das „Volksblatt am Jura“ schenken seit einiger Zeit der „Kirchenzeitung“ ihre Aufmerksamkeit. Wir freuen uns darüber; wenn sie aber, anstatt vorn hereinzugehen und das zu betrachten, was in den Hauptartikeln gesagt wird, nur so ums Haus herumerschleichen und da etwa ein Spänchen aufheben, so könnten wir es vor unsern Lesern nicht verantworten, sie mit diesen Nergereien zu behelligen. Die zwei genannten Blätter sollen uns z. B. auf die Sätze antworten: 1. Die Diöcesanconferenz hat den Tit. Bischof Lachat wider Recht und ohne Grund, mit Niedertrötung aller Rechtsformen und Aufstellung der erbärmlichsten Sophismen und Rechtsverdrehungen abgesetzt. 2. Die oberste Gerichtsbehörde eines Kantons, welche einen Justizfrevler zum Ausgangspunkt eines Urtheils macht, zeigt sich ipso facto als impotent, ihrer hohen Aufgabe nicht gewachsen — Hierauf sollen sie eingehen, dann wollen wir repliciren. Unterdessen mögen sie vor ihrer Thür kehren, oder allenfalls die Narren- und Schuftentreiche der Genfer und Berner, ihrer lieben Freunde, Gesinnungsgeoffenen und Brüder coram nehmen; so haben sie genug zu thun und ersparen uns die Mühe.

In Grenchen soll nach Angabe des „Landboten“ der Pfarrer einen Knaben beim Religionsunterricht gefragt haben: welche Zeitungen sein Vater halte. Wer den hochw. Hrn. Pfarrer Walser kennt, weiß zum Voraus, daß dies eine heillose Lüge ist, welche man nur einem Dummkopf aufbinden kann. Wenn aber aus der Staatskanzlei Solothurn ein Aktenstück hervorgehen kann, wie die Anschuldigungen gegen Herrn Pfarrer Schubert in Solzach (siehe Kirchenzeitung Nr. 26), daß an Abgeschnacktheit und Erbärmlichkeit seines Gleichen sucht, so mag man begreifen, was der

„Landbote“ seinen Lesern zutrauen darf. A propos — ist jemals eine Untersuchung ergangen über jene Schändlichkeiten, welche Hr. Pfarrer Schubert in seinem Berantwortungsschreiben anzeigte?

Am 24. Juli fand in Gerklingen die Versammlung der soloth. kantonalen Pastoral-Conferenz statt. 40 Geistliche nahmen an derselben Antheil; liebe Gäste, die man an derselben erwartet hatte, konnten leider nicht erscheinen. Die Referate betrafen die Schulfrage (Stand der Angelegenheit, Aufgabe des Seelsorgers dabei), das Studenten-Patronat (das bereits schöne Resultate erzielt hat) und die Erziehungsvereine. Nachher urgemüthliche Vereinerung in heiterer Stimmung. Zum Gelingen der Arbeit und der Erholung trug wesentlich bei das abtretende Präsidium: Tit. Hr. Domherr Kiefer. Auf originelle Weise vernahm die Anwesenden, daß derselbe vor wenigen Tagen seine Sekundiz ganz im Stillen gehalten hatte; sein „geistlicher Vater“ — zwar 5 Jahre jünger als der „Sohn“ — Hochw. Hr. Kaplan Schann, verrieth das Geheimniß, worauf dann dem Jubilaten ein freudiges, kraftvollertönendes Hoch mit herzlichem Glückwünschen dargebracht wurde. Die Leitung der Konferenz geht nun über an „Thal und Gän“, Hochw. Hrn. Pfarrer Fuchs an der Spitze. Vivant!

— Der Bundesrath hat das Strafurtheil über einen im Kanton Luzern niedergelassenen Berner, der an einem katholischen Feiertag, Allerheiligen-Fest, Bäume setzte, aufgehoben, weil er den Gottesdienst der Katholiken damit nicht gestört habe. Nun, das läßt sich noch eher hören, als jenes salomonische Urtheil über den Walliser Schmied; aber die Consequenzen?

— Der „Bund“ kann sich nicht enthalten, Urath auf Bischof Kettelers Grab zu werfen. Er wagt es zu behaupten: Ketteler habe seine Begabung und Energie „dem Dienste einer faulen und schädlichen Sache gewidmet, und zwar gegen besseres Wissen und Gewissen“; er wagt es, ihm „unaufhörliche Streitsucht“ und Charakterlosigkeit anzubüchsen, ihm großen Theils den traurigen Zustand der kathol. Kirche in Deutschland zu

Schulden zu legen. So schreibt dem „Bund“ sein Correspondent aus Deutschland! Es ist gewiß auch ein Aitkatholik. Auch die (alt) „kathol. Blätter“ beklagen (!), daß „ein Mann von solchen Gaben und solcher Willenskraft, anstatt dem Vaterlande und der Gewissensfreiheit zu dienen, sich zum willenlosen Diener des geschworenen Erbfeindes der Nation gemacht hat: Der deutsche Freiherr ein römischer Pappstnecht!“ — Was ist euer e Freiheit? Weiber zu nehmen, wie Batterich es eben auch thun will, einander öffentlich auszuschimpfen, wie Oser und Vonthron, zu beschden, wie Micheli und Riets, verdiente Männer zu injuriren und vor den „Herren“ zu kriechen. Psui!

— Der römisch-katholische Pfarrer von Horgen, Hochw. Hr. D. Boffard, wendet sich an die Mildthätigkeit des katholischen Volkes, um sehr notwendige Beiträge an die noch verschuldete Kirche und eventuell zur Erwerbung eines Pfarrhauses zu erhalten. Merkwürdig! die Einen stehen mit Hülfe der Geseze und der Staatsbehörden den Katholiken ihr Eigenthum und doch sind ihre Finanzen ruiniert; die Andern rufen aus tiefer Noth die Wohlthätigkeit des nicht reichen katholischen Volkes an; sie finden Gehör, während der Geber wird dadurch nicht arm! Disperdit, dedit pauperibus... Doch, lassen wir das Rühmen, auch das Uebertreiben! So hat z. B. ein sonst gutes katholisches Journal von einer reichen Sendung kirchlicher Gegenstände gesprochen, welche ein schweiz. Bischof vom hl. Vater sollte erhalten haben, während der Betreffende nicht einmal Anzeige, geschweige Sendung erhalten hat.

— In einer Kapelle in Oberwinterthur wurde ein Cyklus von Wandgemälden, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert, von der verhüllenden Tünche frei gemacht. Der bewährte Kunstkenner, Prof. Rahn in Zürich, beschreibt dieselben in dem Leitartikel zu Nr. 174 der allg. Schweiz-Zeitung.

Luzern. H. In exitu Israel de Aegypto ist ein schöner Psalm, die Juden und Moses haben ihn gesungen als sie aus der Fremde wieder heimgezogen sind, wie er jetzt noch in der

Besper psallirt wird. Wie damals die Juden aus Egypten gewandert mit Saak und Paak, so ist in jüngster Zeit auch der Herr „Staat“ aus der Kirche fortgezogen, aus seiner Heimath, seinem Vaterland, wie der verlorne Sohn, er hat zwar alles mit sich nehmen wollen, alles Geld, allen Schutz, alle Freundschaft, alle Erinnerung, alles was der Kirche lieb gewesen und was sie gerne behalten hätte, aber etwas hat der Staat zurückgelassen, vergessen oder aus Verachtung, gerade das, was die Kirche nie gewollt hat, gegen was sie sich gewehrt, was er ihr aufgezwungen, womit er sie ärgern kann, nämlich den Gestank des Grümpels, das Wochenblättli,*) das hat der Staat beim Hansziehen liegen lassen. Mit Kaiser Josef — dem Josefiner — ja schon mit Ludwig XIV. ist der Staat mit Ross und Wagen, Trommel und Trompeten in die Kirche eingedrungen und hat durch seine Anrufer ein Ganten angeschrien, vom s. v. „Güllenstandli“ an bis zum s. v. „Mastischwein“ und all' den unsaubern staatlichen Artikeln, die da und dort um Geld versteigert werden. — Die Kirche wehrte sich gegen diese Profanierung und wollte die Käufer und Verkäufer nicht in ihre Gotteshäuser einlassen, aber der Staat sprengte die Thüren und bevor der Priester das Evangelium liest und zum Altar geht, schreit der Anrufer seine Sachen herab, vor dem zum Gottesdienst versammelten Volke, und das erste so in der Kirche am Tage des Herrn ertönt das heißt: **Schuldern!** — Die Kirche hat öfter die Geißel schwingen wollen gegen diese Schacherjuden, aber der Staat hat sie in seinen besondern Schutz und Protection genommen und an der unsinnigen, tyrannischen Verordnung festgehalten. — Jetzt im neuen Bund hat sich der Staat von der Kirche getrennt, und geschieden, will nichts mehr von ihr wissen, weder von der Ehe, noch ob einer getauft sei und wie er heiße, wenn er nur geboren ist, aber geboren muß Bürger und Bürgerin sein — jetzt hoffte man, werde der Staat wenn er die Kirche verläßt, den alten Bündel, den Mißbrauch, diese Ausrufungen, mit sich

*) D. h. das Ausruhen weltlicher Gegenstände in der Kirche beim Gottesdienst.

weg- und fortnehmen und er werde dieselben an ein Tennsthor oder an's Spritzenhüßli anschlagen, aber nein! dieser Saak ist geblieben, vielleicht vergessen worden?

Aus dem Jura. Es hat zwar bei uns schon lange „gepreußelt“, aber so arg wie jetzt doch noch nie. Das Gericht von Delsberg verurtheilte kürzlich drei Pfarrer mit derselben Motivierung, wie schon früher preussische Gerichtshöfe katholische Geistliche verurtheilt haben, nämlich „weil sie bischöfliche Funktionen verrichtet hätten.“ Die drei Geistlichen wurden zu je 100 Fr. verurtheilt, weil sie den bischöflichen Hirtenbrief verlesen. Unsere radikalen Schreiber und Schreier nennen den Hochwft. Herrn Bischof von Basel stets „den gewesenen Bischof“, „den Erbischof.“ Ist der Hochwft. Hr. Bischof Vachat ein Erbischof, wie könnte denn, abgesehen von allem Andern, ein Berner Gericht dazu, das Schreiben eines solchen als ein „bischöfliches“ zu bezeichnen? Wie kann es Priester strafen, die nach seiner Ueberzeugung nichts anderes gethan, als daß sie das Schreiben einer Privatperson vorlesen? Wie kann es sein Urtheil motiviren damit, daß solche „bischöfliche Funktionen verrichtet hätten“? In den Augen desselben Gerichtes sind die drei Bestraften „abgesetzte Pfarrer“, die Genossenschaft, vor welcher das Schreiben verlesen wurde, „staatlich nicht anerkannt“ — wie kommt ein Berner Gericht dazu, sich in rein privalliche Angelegenheiten zu mischen, wo durchaus kein Gesetzesparagrah verlegt wird? Konsequentes Denken und Handeln verräth sich jedenfalls in diesem Entscheide nicht. Nebst der Lust, die Katholiken zu chicanieren, finden wir keinen andern Grund zu dieser Verurtheilung, als eine grenzenlose Bornirttheit des radikalen Richters, der dieselbe Persönlichkeit ist, welcher schon früher einen katholischen Geistlichen verurtheilte, „weil er eine stille Messe gesungen habe!“ Selbstverständlich wurde gegen eine solche Rechtsprechung appellirt. Der Richter von Delsberg erklärte aber den Angeschuldigten, daß ihre Verfolgung von Seite der Cultusdirektion in Bern verlangt worden sei. Gut, daß nicht weit vom

Bernerrathhaus das Bundesrathhaus steht. — Während die Bernerregierung entgegen den Verträgen die katholischen Pfarreien im Jura zusammenschmelzt, bilden sich daselbst in der Wirklichkeit neue. So wurden Necker und Rocourt zu Pfarreien erhoben. Hier ist schon seit einigen Monaten ein Pfarrer, nämlich: Hr. Adatte, ehemaliger Pfarrer von Charmoille; für Necker ist Herr Buchwaller ernannt. Courgeney wird provisorisch durch einen Vikar von Punntrut versehen. Betreff der neugestifteten Pfarrei Rocourt lesen wir mit höchstem Befremden Folgendes in der allgem. Schweizerzeitung Nr. 174:

„Die römisch-katholische Bürgergemeinde Rocourt im bernischen Jura erbaute sich ohne Zuzuhilfenahme des Staates oder der bestehenden Kirchengemeinde, sondern ganz aus eigenen Mitteln ein neues Gotteshaus zu eigenem Gebrauche, constituirte sich zu dem Ende als eigene, von der neuen Staatskirche unabhängige Kirchengemeinde und übertrug dem ehemaligen Pfarrer von Charmoille, der auf den Revocationsbeschluss des Obergerichtes hin wieder in den Kanton gekommen war, die neue Pfründe. Jedoch die Rechnung war ohne den Birrh gemacht. Nachdem die Verwaltungsbehörde dieser Pfarrewahl die Bestätigung versagt hatte, ergriff die Bürgergemeinde von Rocourt den Recurs an die Regierung und erklärte, es habe der Gemeinberath von Rocourt allein das Recht, über die Kirche zu verfügen. Die gute Gemeinde fiel vom Regen in die Traufe, denn der Regierungsrath wies den Recurs ab. Die Gründe, durch welche bewogen die bernische Regierung den Recurs abwies, wurden nie amtlich publicirt, vielleicht schämte man sich ein wenig, und selbst die officielle „Tagespost“ nimmt zur „Schweiz Grenzpost“ die Zuzucht. Der letzteren zufolge geschah die Abweisung aus folgenden Erwägungen: „Die Eigenthumsfrage spiele in der ganzen Sache bloß eine secundäre Rolle; in erster Linie komme das Aufsichtrecht des Staates über die Verwendung des Gebäudes, und in Ausübung dieses Rechtes könne die Regierung nicht gestatten, daß ein revocirter Priester in der betreffenden Kirche gottesdienstliche Funktionen ausübe. Wäre

der Gottesdienst einem andern, nicht zu dieser Kategorie gehörenden Geistlichen übertragen worden, so hätte die Regierung keine Einwendungen erhoben.“

„Der Unterschied zwischen der Casuistik eines bernischen Juristen und der eines Jesuiten ist oft so verschwinnend klein, daß man die Feindschaft wohl begreift.“

Wir wollen dem protestantischen Blatte diesen Seitenhieb gegen die Jesuiten übersehen, fassen aber den enormen Unterschied zwischen Bernerjustiz und Recht in's Auge. Gibt es noch ein Recht in der Schweiz?

— Unsere Nachbarn in Allschwil sind an die Regierung gelangt mit der Bitte, dem Provisorium in ihrer Pfarrei ein Ende zu machen und nun gegen den Präfecten Häring von Arlesheim Klage zu erheben. Häring hatte dem preussischen Polizeicommissär in St. Louis telegraphirt, um ihn anzuhalten, den Katholiken von Allschwil die Kirche von Hägenheim zu verbieten. Der Präsident Adam hat für sich persönlich die Erlaubniß verlangt, einen Kapuziner oder einen andern katholischen Geistlichen des Kantons zur Uebernahme eines Begräbnißes zu berufen. Es wurde ihm gestattet, einen bereits angestellten Geistlichen des Kantons herbeizurufen. Die materielle Frage soll erst nach dem Rapport des Präfecten Häring geordnet werden. Häring stellt in Abrede, daß er an den preussischen Polizeicommissär telegraphirt habe. Die Untersuchung wird die Wahrheit zu Tage fördern.

✠ **Als und von Rom.** Diese Woche war für die Auskundschafter und Fabelschreiber der liberalen Presse eine trockene; vielleicht ist die Juli-Sonne, welche dormalen in Rom unausföhrlich breunt, Schuld daran, indem sie das ohnehin nicht sehr starke Gehirn dieser Leute mehr zusammenzieht und trocken legt.

Doch war der Korrespondent des „Bund“ so glücklich, wenigstens einen Knochen im Vatikan aufzulesen und seinen Lesern zu serviren. Derselbe will nämlich aus seiner mehrfach bewährten (?) Quelle vernommen haben, daß Cardinal Staatssekretär Simoni ein politisches Schreiben an den Nunzius in Paris gerichtet und auf rasches Vor-

gehen der französischen Regierung zu Gunsten des apostolischen Stuhles gedungen habe. Um diesem „Entenknochen“ einen bessern Geschmack zu geben, theilt der „Bund-Correspondent“ eine Abschrift dieses Briefes mit, welche folgendermassen lautet:

„Se. Heiligkeit befindet sich fortwährend unter den Eindrücken, die ich Ihnen in meinem letzten Schreiben geschildert habe, denn so lange das französische Ministerium nicht Wiene macht, eine andere Richtung einzuschlagen, so lange werden die Befürchtungen und „Beunruhigungen in seinem Gemüthe“ fortbauern.

„Nachdem der brillante Erfolg des 16. Mai sich zu einer bloßen Ostersation reduziert hat — so sagt mir Se. Heiligkeit — kontrastirt der zweifelhafte Stand der Dinge mit den früheren Versprechungen, und auf diese Art wird in den Katholiken leicht die Befürchtung rege werden, daß die traurige Lage des Pontifer um nichts gebessert werden wird. Se. Heiligkeit festet hinzu, daß auch auf politischem Gebiete alle Gelegenheiten vermieden werden müßten, welche die Bildung falscher Meinungen veranlassen und die Ansicht hervorrufen könnten, daß durch den Sturz des Kabinetts Simon nichts anderes bewirkt worden sei, als ein Personenwechsel. Alles das ist gewiß nicht würdevoll in Hinsicht auf den heil. Stuhl, und mehrere der hier akkreditirten Diplomaten verhehlen nicht ihre Unruhe bezüglich der Haltung Frankreichs, welche gewiß nicht geeignet ist, eine klare Auslegung zuzulassen.

„Ich ermächtige Sie, von diesen Reservationen den Herzog Decazes in Kenntniß zu setzen und ersuche, mich beständig von Allem informirt zu halten, was im Hinblick auf die römische Frage von Interesse sein kann.“

In seiner hohen diplomatischen Weisheit fügt der „Bund-Correspondent“ die Bemerkung bei: „Dieses Aktenstück (!) beweist, wie man vom Vatikan aus in Paris auf rasche Aktion dringt, während man sich den Anschein gibt, als warte man, ruhig und neutral, den Gang der Dinge ab.“

Für den verständigen Leser beweist

dieses Aktenstück nichts anderes, als daß der Korrespondent des „Bund“ entweder selbst mystifizirt wurde oder andere mystifiziren willt.

ρ **Aus deutschen Landen.** Bekanntlich hat sich unter den Mönchen der Benediktinerabtei Beuron (jetzt in Bolders bei Jmsbruck) eine kirchliche Kunstschule gebildet. Einige Patres haben sich insbesondere der Malerei gewidmet und im Anschlusse an das christliche Alterthum eine Richtung eingeschlagen, die große Anerkennung verdient und auch allgemein gefunden hat. Ein Theil desselben hat die Konradikapelle in Konstanz mit Bildern und Skulpturen in ächt kirchlich künstlicher Weise geschmückt. Bald darauf erhielten diese Künstler vom Abte des Klosters Monte Cassino einen Ruf, diesem Mutterkloster des Benediktinerordens ihre Thätigkeit zu widmen und die innern Räume, insbesondere die Kirche dekorativ und künstlerisch herzurichten. Der Prior von Monte Cassino, selbst ein Deutscher, hatte seinem Abte von Beuron und dessen Kunstschule erzählt. Seit Ende 1876 befinden sich nun 6 bis 8 Mönche von Beuron auf dem Monte Cassino.

Gegenwärtig sind sie mit den Cartons und Farbenskizzen beschäftigt, während italienische Arbeiter, ebenfalls unter ihrer Leitung die vielfach arg beschädigten

Mauern und Decken in Stand setzen. Es ist gewiß etwas Seltenes, daß deutsche Künstler zur Ausführung von monumentalen Werken nach Italien berufen werden, um so ehrenvoller ist es für die bescheidenen Söhne des hl. Benedikt. Man sieht, ächt kirchliche Kunst bricht sich überall Bahn.

Personal-Chronik.

Luzern. An die Stelle des verstorbenen Herrn Amrein wurde als Chorherr gewählt der Hochw. Hr. Schmid, Erziehungsrath und Professor der Theologie.

St. Gallen. Untereggen wählte den Hochw. Hr. Alois Meienberg, Pfarrer in Stein, zu ihrem künftigen Seelsorger. Zugleich wurde der Pfarrgehalt um 200 Fr. erhöht.

Lütisburg. Die hiesige katholische Kirchengemeinde wählte den Hochw. Hr. Dekan Klaus in St. Johann zu ihrem Pfarrer und erhöhte den Pfarrgehalt von 1400 auf 1500 Fr.

Appenzell A. R. Wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, hat der Hochw. Hr. Pfarrer Fall von Montlingen im Laufe dieser Woche die vikariatsweise Verwaltung der Pfarrei Brülisau übernommen. Eine ihm angetragene Pfarrwahl hat er aus bestimmten Gründen abgelehnt.

Thurgau. Die katholische Pfarrgemeinde Siebörn wählte am 22. Juli den Hochw. Hr. Bernard Schmid von Kommiss zum Seelsorger.

Briefkasten. Nach A. G. A. Leider zu spät erhalten.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 28:	Fr. 13,420. 35
Aus der Pfarrei Niederbüchsen	10. —
„ „ „ Klingnau	10. —
„ „ „ Baden	5. —
„ „ „ Würenlingen	20. —
„ „ „ Gemetide Eggerried	34. —
Bom Lit. Collegium in Sarnen	85. —
Aus der Pfarrei Gohau	55. —
„ „ „ Hiltwilen	50. —
„ „ „ Pfarrgemeinde Pfeffikon	30. —
Von mehreren Ungenannten in Steinach	25. —
Von H. P. A. M. in Luzern	10. —

Fr. 13,754. 35

b. Missionsfond

Uebertrag laut Nr. 26:	Fr. 4475. —
Von einer ungenannten Jungfrau	1904. 75
Durch Hr. B. Baumgartner, Großrath in Root: Legat von Herrn Schustermeister Brunner sel. von Aesch, in Root (Luzern)	260. —

Fr. 6639. 75

Eine Person, zwischen 30 und 40 Jahre alt, im Kochen und Haushalten wohl erfahren, sucht eine Stelle als Haushälterin, am liebsten in einem Pfarrhause. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl. 36²

Sparbank in Luzern.

Wir nehmen dormalen Gelder unter folgenden Bedingungen an, gegen:

- Obligationen à 5 %** auf 1 Jahr fest und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar.
- Obligationen à 4 1/2 %** zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

812

Paramenten-Handlung von Joseph Käber, Stifts-Sigrift im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer und neuerer Form und **Schnitt, Stolen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ciborien, Verschreuzte, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessionslaternen**, u. Auch einige **Blumen**, feine, halbfine und ordinäre **Gold- und Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll- und Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien**, kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt.

13